

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 15 Buchstaben d und i

Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:

- d. sie tragen die Kosten für die Lehrmittel, das Schulmaterial und die Unterrichtshilfen;
- i. sie tragen die Kosten für die schulpsychologischen Abklärungen und Beratungen ihrer Schülerinnen und Schüler durch eine vom Kanton anerkannte Fachstelle.

§ 30 Absatz 2

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einzelnen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch in einem anderen Schulkreis bewilligen oder deren Schulbesuch in einem anderen Schulkreis verfügen.

§ 42 Absatz 2

² Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einem Gymnasium zugewiesen.

¹ GS 34.0637, SGS 640

§ 93 Absätze 1 und 2

¹ Aufgehoben.

² Die Trägerschaft übernimmt bis zum Abschluss der Sekundarstufe II die Kosten der Lehrmittel sowie von Schulmaterialien und Unterrichtshilfen, soweit diese nicht den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern überbunden werden.

§ 100 Absätze 1 und 2

¹ Die Schulträger können beim Besuch von Privatschulen einen Beitrag von maximal CHF 2'000.– an das Schulgeld ausrichten, sofern die von den Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule eine Betriebsbewilligung des Standortkantons besitzt.

² Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.